

## Informationsblatt der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Grobstudien für Trinkwasserkraftwerke und die Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken

### 1. Allgemeines

- a) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energiezukunft Vorarlberg“, dass die Energieautonomie des Landes im Jahr 2050 vorsieht.
- b) Ziel der Förderungsmaßnahme ist
  - die Revitalisierung bestehender Kleinwasserkraftwerke sowie die Verbesserung der ökologischen Situation des betroffenen Gewässers und
  - die Errichtung von Trinkwasserkraftwerken.
- c) Auf Gewährung einer Förderung auf Basis dieses Informationsblattes besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Förderungswerber

Natürliche oder juristische Personen, die eine Grobstudie gemäß Punkt 3 für eine Anlage mit Standort in Vorarlberg in Auftrag geben.

### 3. Gegenstand der Förderung

- a) Erstellung von Grobstudien für die Revitalisierung bestehender Kleinwasserkraftwerke und die Neuerrichtung von Trinkwasserkraftwerken mit folgenden Eckdaten und Projektzielen:
  - Die maximale Engpassleistung darf maximal 1 MW betragen und das zu erwartende Regelarbeitsvermögen (RAV) muss mindestens 50.000 kWh betragen.
  - Zusätzlich bei Revitalisierungen:
    - a. Verbesserung der ökologischen Situation des betroffenen Gewässers
    - b. Steigerung des Regelarbeitsvermögens um zumindest 15 %.
- b) Die Grobstudie muss folgende Inhalte aufweisen:
  - Informationen über das betroffene Gewässer (Konsenswassermenge, Wasserrechte, etc.)
  - Information des Projektbetreibers bezüglich Genehmigungsverfahren, Förderungsmöglichkeiten (Ökostromgesetz, Umweltförderung im Inland), etc..
  - Investitionskosten
  - Wirtschaftlichkeitsberechnung
  - Zusätzlich bei Revitalisierungen:
    - a. Daten der Bestandsanlage (Engpassleistung, RAV, etc.)
    - b. Vorschläge für technische Maßnahmen zur Steigerung des Regelarbeitsvermögens um zumindest 15 %;
    - c. Vorschläge zur Verbesserung der ökologischen Qualität des betroffenen Gewässers

### 4. Förderungsvoraussetzungen

- a) Die Anlagen müssen netzgekoppelt ausgeführt werden.
- b) Die Grobstudie muss von einem unabhängigen gewerblich befugten Berater mit einschlägiger Erfahrung im Bau und Betrieb von Kleinwasserkraftwerken durchgeführt werden (Energiekostenberater, technisches Büro, Ziviltechniker, etc).
- c) Nachweis der persönlichen und anlagenbezogenen Berechtigung zum Betrieb der Anlage (gilt bei Revitalisierungen).
- d) Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Firmenbuch.
- e) Wird oder wurde das Projekt bei weiteren Förderungsstellen zur Förderung eingereicht, ist das gleichzeitig mit der Antragstellung bekanntzugeben.

## 5. Förderungsart und Förderungsausmaß

90 % der Kosten für die Grobstudie, maximal € 1.000,-- als einmaliger Zuschuss.

## 6. Ansuchen/Förderzusage

- a) Förderungen werden nur aufgrund schriftlicher Ansuchen vor Inangriffnahme der Grobstudie gewährt.
- b) Die Zusage der Förderung erfolgt in schriftlicher Form. Die Zusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

## 7. Auszahlung der Fördermittel / Auszahlungsbedingungen

- a) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
- b) Auszahlungsbedingung ist die Vorlage eines Exemplars der Grobstudie sowie der Zahlungsnachweis (Originalrechnung und Einzahlungsbeleg).

## 8. Kontrolle / Missbräuchliche Verwendung der Förderung

- a) Der Förderungswerber hat den Organen des Landes die Überprüfung der geförderten Maßnahme durch Einsicht in die entsprechenden Bücher, Belege, Unterlagen bzw. Bilanzen sowie durch Lokalaugenschein an Ort und Stelle zu gewähren.
- b) Die Förderzusage verliert ihre Wirksamkeit und bereits ausbezahlte oder sonst gewährte Förderungen sind zurückzuerstatten, wenn
  - die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte, oder
  - die geförderte Maßnahme aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
  - die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder wird, oder
  - die Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert wird, oder
  - über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels Deckung abgewiesen wird, oder
  - die vorgeschriebenen Bedingungen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- c) Die missbräuchliche Verwendung der Förderungsmittel zu anderen Zwecken als zu jenen für die die Förderung gewährt wurde, ist eine strafbare Handlung gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung ist in solchen Fällen zur Anzeige bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.
- d) Förderungen die zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2. des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

## 9. Förderungszeitraum / Anzahl der Beratungen

Diese Förderungsaktion gilt für Anträge einlangend ab 01.10.2010 bis einschließlich 31.12.2011. Das Programm ist auf 20 Beratungen beschränkt.

## 10. Kontaktadresse

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung VIa Wirtschaftliche Angelegenheiten  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz  
DI Christian Vögel  
e-mail: [christian.voegel@vorarlberg.at](mailto:christian.voegel@vorarlberg.at)  
Tel.: 05574 – 511 / 26120